

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 15. Januar 2020

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg
(TV-Ärzte VKKH)
vom 27. März 2012
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 14. August 2018**

zwischen

dem Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 14. August 2018

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst ab dem 1. Januar 2019 erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 26,77 Euro (ab 1. Januar 2020 Erhöhung auf 27,31 Euro, ab 1. Januar 2021 Erhöhung auf 27,86 Euro).“

2. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

3. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 14. August 2018, tritt zum 1. Januar 2019 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. September 2021 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. September 2021 gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. September 2021 gekündigt werden.
- c. Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

4. Die Entgelttabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

a. Entgelttabelle 2019

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2019

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.512,45	4.768,25	4.950,92	5.267,58	5.645,15	5.800,44
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.955,71	6.455,07	6.893,54	7.149,31	7.398,96	7.648,64
Oberarzt	7.459,89	7.898,33	8.525,60	-	-	-
CA-Vertreter	8.775,23	9.402,53	-	-	-	-

b. Entgelttabelle 2020

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2020

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.602,70	4.863,62	5.049,94	5.372,93	5.758,05	5.916,45
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.074,82	6.584,17	7.031,41	7.292,30	7.546,94	7.801,61
Oberarzt	7.609,09	8.056,30	8.696,11	-	-	-
CA-Vertreter	8.950,73	9.590,58	-	-	-	-

c. Entgelttabelle 2021

Laufzeit: 1. Januar bis 30. September 2021

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
Oberarzt	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
CA-Vertreter	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

5. Die Bereitschaftsdienstentgelttabelle der Anlage B 1 wird wie folgt geändert:**a. Bereitschaftsdienstentgelte 2019**

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ä 1	€ 24,63
Ä 2	€ 29,53
Ä 3	€ 40,28
Ä 4	€ 44,65

b. Bereitschaftsdienstentgelte 2020

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ä 1	€ 25,12
Ä 2	€ 30,12
Ä 3	€ 41,09
Ä 4	€ 45,54

c. Bereitschaftsdienstentgelte 2021

Laufzeit: 1. Januar bis 30. September 2021

Ä 1	€ 25,62
Ä 2	€ 30,72
Ä 3	€ 41,91
Ä 4	€ 46,45

§ 2**Umsetzungszeitpunkt der Entgelterhöhungen**

- (1) Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 werden spätestens mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2020 rückwirkend ausgezahlt. Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 werden erstmals spätestens mit der Zahlung des Entgelts

für den Kalendermonat März 2020 und damit auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2020 ausgezahlt. Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2021 werden erstmals mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat Januar 2021 ausgezahlt.

- (2) Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 werden spätestens mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2020 rückwirkend ausgezahlt. Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 werden erstmals spätestens mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2020 und damit auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2020 ausgezahlt. Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2021 werden erstmals mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat Januar 2021 ausgezahlt.

§ 3 Vereinbarung

Für den Fall, dass sich die für die am UKE und den Asklepios Kliniken in Hamburg tätigen Ärztinnen und Ärzte geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen in der Zukunft ändern, werden die Tarifparteien des TV-Ärzte VKKH zeitnah über eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Bestimmungen im TV-Ärzte VKKH verhandeln. Die tarifliche Friedenspflicht wird hierdurch nicht berührt. Die Verhandlungspflicht gilt nicht für tarifliche Änderungen durch einen Haustarifvertrag der einzelnen Kliniken.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2021.

Hamburg, 15. Januar 2020

Für den
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg

Der Vorstand

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.

1. Vorsitzender